Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 307
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 16. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2020)

zum Thema:
On-board Fuel Consumption Meter III

und **Antwort** vom 03. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25307
vom 16. Oktober 2020
über On-board Fuel Consumption Meter III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Auf die Anfrage 18/24898 hat der Senat nur unvollständig geantwortet und zu Frage 10) eine den Anforderungen des Art. 45 VvB nicht genügende Zustandsbeschreibung „Der Senat beantwortet keine hypothetischen Rechtsfragen." übermittelt. Auf meine Nachfrage 18/25104 hat der Senat inhaltlich nicht auf die Frage zu 1) geantwortet, die im Übrigen in einer Vielzahl von Fällen Anwendung finden dürfte. Ich frage daher noch einmal:

1) Auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage glaubt der Senat, zur Verweigerung der inhaltlichen Beantwortung zu einer seine Rechtsauffassung erfragenden Anfrage berechtigt zu sein?

Zu 1.: Dem Senat ist kein Sachverhalt bekannt, bei dem den Daten für andere als den in Frage 8 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/24898 genannten Zwecken nach der Verordnung (EU) 2018/1832 Relevanz zukommt. Die Erwägung einer Verarbeitung der Daten für andere Zwecke ist rein hypothetisch. Auf dieser theoretischen Grundlage kann der Senat keine rechtliche Beurteilung vornehmen. Der Senat verweigert also insoweit die inhaltliche Beantwortung der Frage nach seiner Rechtsauffassung nicht und beruft sich insoweit auch nicht auf eine verfassungsrechtliche Grundlage.

Berlin, den 3. November 2020

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung